Da die Korn Erndte vor der hand ist und man die hofnung hat, dass solche allgemein ergiebig ausfallen werde: So wird das unterm 3 September Vorigen Jahrs erlassene Circulare wodurch das fuselbrennen untersagt worden, hiemit aufgehoben, welches Magistrate Beamte und Regierer denen Eingesessenen bekannt zu machen und den fusel Brennern die eingezogene helme von den Brand weinblasen wiederum Zuzustellen haben.

Geldern den 15 July 1790.

Königs: Preuss: Landes Administrations Collegium

Circulare

An sämtliche Magistrate Beamte und Regierer im Herzogthum Geldern